

Satzung des Vereins

„Kohlrabi-Inselverein Radeberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kohlrabi-Inselverein Radeberg“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.) – im weiteren Verein genannt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Radeberg.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die jährliche Durchführung eines Sommerfestes und von weiteren gemeinnützigen Veranstaltungen auf der Kohlrabi-Insel und des angrenzenden Gebietes, die Förderung des zwischenmenschlichen Zusammenlebens im Wohngebiet sowie die aktive Gestaltung des Umfeldes der Kohlrabi-Insel.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die natürliche Person nur, wenn sie volljährig und im Besitze ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist einfach schriftlich einzureichen. Auf ihm müssen 2 Vereinsmitglieder unterzeichnen, die für den Bewerber bürgen. Über die Aufnahme entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer 3-monatlichen Kündigungsfrist zulässig.
Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages.
Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben. Dem Verein bleibt die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist die Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er enthält gemäß Beitragsordnung nicht die einmalige Aufnahmegebühr, eine Aufwandsentschädigung von 7,50 EUR/Monat für jedes Vorstandsmitglied und 6,50 EUR/Monat für je 4 Mitglieder des Vereins zur Instandhaltung und Pflege des Vereinshauses. Der Vorstand ist ausdrücklich von der Beitragspflicht nicht befreit.
- (2) Die Beitragszahlung sollte bargeldlos auf das unten aufgeführte Konto erfolgen.
- (3) Mitglieder, welche länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich bis zum Beginn des nächsten Quartals an die fällige Zahlung erinnert. Sie können nach 2-maliger Mahnung (jeweils innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen) auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - (a) In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche bzw. jede juristische Person eine Stimme.
 - (b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die mittels einfachen Briefs oder per E-Mail einberufene Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder der Versammlungsleiter. Dieser hat vor Beginn die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsmäßig erfolgte. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden, bedürfen der Schriftform. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über sie die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den Schriftführer sowie von mindestens 3 Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
 - (d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Prüfung und Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand
 - (a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, max. 5 Mitgliedern.
 - (b) Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei seiner Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich. Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 5.000,00 verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
 - (c) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (d) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Bei einem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist eine Neuwahl erforderlich.
- (3) Kassenprüfer
 - (a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes.
 - (b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung, sowie die Verwendung der Vereinsmittel gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen. Ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr Bericht.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Große Kreisstadt“ Radeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Radeberg, den 16.April 2010